

Ramschwag und was dazu gehört, Leute und Güter an dem Eschnerberg» und einige andere Güter.

Diesem Verkaufsakt entnimmt man, dass Graf Rudolf dannzumal in der Herrschaft Feldkirch ausser der ihm als Grafen gebührenden vollen Gerichtsbarkeit und Exekutionsgewalt (Gerichten, Zwingen und Bännen), die Territorialherrlichkeit mit den aus derselben abgeleiteten Regalien der Jagd und Fischerei («Wildbann und Fischenz»)¹⁾ und die Staatshoheit und Staatsgewalt («Mannschaft, Gewaltsame») besass, somit wirklicher Landesherr war.

Auf die Herrschaftsverhältnisse nicht nur in der Stadt Feldkirch selbst, sondern indirekt auch in der übrigen Grafschaft, wirft sodann der Freiheitsbrief Licht, welchen der nämliche Graf Rudolf ein Jahr später (1376), als der (erst im Jahr 1377 perfekt gewordene) Verkauf noch in der Schweben war²⁾, der Stadt Feldkirch ausstellte.³⁾ In diesem Freiheitsbrief verfügte er nämlich:

1) Es solle Feldkirch nach seinem Tode bloß eine Steuer von 100 % Pfenning an die Herrschaft entrichten und mit keinen ausserordentlichen Abgaben belastet werden;

2) seine Rechtsnachfolger sollen den Ammann (d. h. den Vorsitz des Rathes) nicht ohne Rath der Bürger und ohne Wissen und Willen des Stadtrathes setzen;

¹⁾ Als Ausfluss seines territorialen Obereigenthums ist es u. A. zu betrachten, dass die Bewilligung des Gr. Rud. v. Montfort-Feldkirch (1361) zum Verkauf einer, wie es scheint, in seiner Grafschaft gelegenen Alp («mit Grund und Grat, Wun und Weid, Holz, Wald, Wasen, Weg, Steg und Wasserflüssen») eingeholt werden musste (Reg. v. 1361 in Kaiser, Gesch., S. 204).

²⁾ Weil Herzog Leopold die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hatte (s. Zösmair, polit. Geschichte Vorarlbergs, III. Theil S. 18 ff.).

³⁾ Urk. in Bergmann, Beiträge zu einer Geschichte Vorarlbergs, S. 66.